

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 92

Mittwoch, den 21. November

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 9000 000 M.  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten



1923

Einundsechzigster Jahrgang.

Inserate

werden berechnet die 1 spaltige Zeile oder  
deren Raum mit 10 Goldpfennig nach dem  
am Tage gültigen amtlichen Dollarstand.  
Expedition: Blumenstr. 13.

## Ämtlicher Teil.

Die Rehrlohntaxe ist mit Wirkung vom 8. d. Mts. auf das 1,1milliardenfache der Oktobertaxe 1922 erhöht worden.

Belgard, den 15. November 1923.

Der Landrat.

Zufolge Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, wird gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (R.-G.-Bl. S. 389 ff.) das Befahren folgender Chausseestrecken und Ortschaften, sowie Kilometerstationen bezeichneten Chausseebrücken mit Lastkraftzügen, deren Gesamtgewicht 13 t (260 Zentner) übersteigt, sowie mit einzelnen Lastkraftfahrzeugen mit einem Ladegewicht von mehr als 10 t (200 Zentner) hiermit verboten.

Kreis Belgard.

a. Chaussee Belgard—Bucke—Satspe.

Zwischen Belgard und Pumlow in den Stationen 1,9 + 40.

b Chaussee Körlin—Belgard—Bolzin—Jastrow.

Zwischen Körlin und Belgard in Station 0,2 + 30, zwischen Jagertow und Pähig in den Stationen 41,6 + 78 und 44,0 + 32 und auf der Abzweigung nach Klempin—Siedlow, zwischen Belgard und Klempin in Station 9,1 + 40.

c. Chaussee Boiffin—Gr. Tychow—Warnin—Bublitz.

Zwischen Burzlaff und Gr. Tychow in Station 10,0—1, zwischen Gr. Tychow und Warnin in den Stationen 16,7—8 und 18,2—3.

d. Chaussee Gr. Tychow—Bolzin.

Zwischen Jadtlow und Damen in Station 8,6—7.

e. Chaussee Bolzin—Schivelbein.

Zwischen Alt Schlage und Simmagig in Station 12,5 + 75.

f. Chaussee Belgard—Stolzenberg.

Zwischen Belgard und Vorwerk in den Stationen 0,1 + 96 und 0,4 + 40, zwischen Podewils und Zietlow in Station 16,9 + 92.

Die Sperrung der Brücken im Kreise Belgard ist durch Warnungstafeln in gelber Farbe gekennzeichnet, die 20 Meter vor dem Anfangs- und Endpunkt der Brücken aufgestellt werden.

Körlin, den 26. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Selzer.

Zehnte Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung.  
Vom 16. November 1923.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 636) wird verordnet:

Artikel I.

Mit Wirkung vom 19. November 1923 gelten die Gehaltsklassen 44 bis 50 in der Angestelltenversicherung und die Lohnklassen 44 bis 50 in der Invalidenversicherung für folgende Jahresarbeitsverdienste:

Klasse	für Jahresarbeitsverdienste in Billionen Mark von mehr als	bis
44		300
45	300	420
46	420	600
47	600	900
48	900	1 200
49	1 200	1 500
50	1 500	

Artikel II.

In den Klassen 44 bis 50 sind folgende Beiträge zu entrichten:

in Klasse	in der Angestelltenversicherung monatlich in Milliarden M.	in der Invalidenversicherung wöchentlich in Milliarden M.
44	840	95
45	1 120	125
46	1 530	180
47	2 330	260
48	3 260	370
49	4 190	470
50	5 120	580

Zur Entrichtung der Beiträge werden die bisherigen Marken oder Klassen 44 bis 50 verwendet; der aufgedruckte Geldwert wird aber mit Wirkung vom 19. November 1923 verfünzigtausendfach.

Artikel III.

Vom 19. November 1923 ab werden Beitragsmarken in den bisherigen Werten von den Verkaufsstellen nicht mehr abgegeben.

Berlin, den 16. November 1923.

Der Reichsarbeitsminister. gez. Unterschrift.

**Annahme von Reichsmark. — Preistreiberel.**

Verkäufer von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Kleinhandel sind verpflichtet, ihre Ware gegen Entrichtung des Preises in Reichsmark abzugeben.

Die Bewertung der Goldmark höher als 10/42 nordamerikanische Dollars ist unzulässig.

Zu widerhandlungen unterliegen Gefängnis- und Geldstrafen. In schweren Fällen kann auch auf Zuchthaus und Geldstrafe erkannt werden. Ferner kann auch die Schließung des Geschäftsbetriebes bzw. die Entziehung der Handels-erlaubnis erfolgen.

Belgard, den 19. November 1923.

Der Vorsitzende der Kreis-Preisprüfungsstelle.

Dr. Janzen, Landrat.

**Betrifft: Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Die Verhältniszahl für die Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn beträgt für die Zeit vom 18. bis 24. November 1923

„**Dreihunderttausend**“.

Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind auf volle Milliarden Mark nach unten abzurunden.

Belgard, den 17. November 1923.

Finanzamt.

**Bekanntmachung**

**betreffend den Wert der Natural- und Sachbezüge bei Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn.**

Der Wert der Natural- und Sachbezüge für die Bemessung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Gehalt) wird für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamts Stettin bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Wert der freien Station einschließlich Wohnung, Licht und Heizung, gleichmäßig für Stadt und Land:
  - a) für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Wägde) täglich 432 Milliarden M., monatlich 12 961 Milliarden M., jährlich 155 820 Milliarden M.,
  - b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und Personen, die der Angestellten-Versicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt, d. h. auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Register-Tonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind täglich 638 Milliarden M., monatlich 19 140 Milliarden M., jährlich 229 680 Milliarden M.,
  - c) für Angestellte höherer Ordnung, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren): täglich 800 Milliarden M., monatlich 24 000 Milliarden M., jährlich 288 000 Milliarden M.
  - d) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung täglich 960 Milliarden M., monatlich 28 800 Milliarden M., jährlich 345 600 Milliarden M.

Die tägliche freie Station wird im einzelnen wie folgt berechnet:

	zu a	zu b	zu c	zu d
	Milliarden Mark			
freie Wohnung mit Beheizung u. Beleuchtung	72	96	120	144
Frühkaffee	33,6	48	62,4	76,8
Frühstück	38,4	48	62,4	76,8
Mittagessen	144	240	300,8	364,8
Vesper	38,4	48	62,4	76,8
Abendbrot	105,6	158	192	220,8
	432	638	800	960

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande:

A. Freie Wohnung für Angestellte

	täglich	90 Millionen M.
	monatlich	2 700
	jährlich	32 400
Für sonstige Deputatempfänger		
	täglich	45
	monatlich	1 500
	jährlich	18 000
<b>B. Freie Feuerung:</b>		
für Steinkohlen pro Zentner		960 Milliarden M.
„ Briketts pro Zentner		480
„ 1000 Stück Brecktorf		576
„ 1000 Stück Stechtorf		432
„ 1 rm Hartholz		3600
„ 1 rm Weichholz		2400
„ 1 Fuhre Strauch		240
<b>C. Freies Kartoffelland, gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden, der Morgen jährlich</b>		9720
daselbe ungedüngt jährlich		6720
Freies Acker- und Gartenland, der Morgen ungepflügt und ungedüngt, jährlich		3360
Freie Kuhhaltung jährlich		64800
„ Kuhweide (Sommerweide)		16800
„ Stierhaltung 19200 Milliarden M. in dem Jahre, in dem sie gehalten wird, oder jährliche Ablösung 1/4)		4800
„ Schaf- und Ziegenhaltung je Weide für Ziege, Schafe und Zuchtgans je		10800
Getreide: pro Zentner Weizen	5220	
	Roggen	4980
	Hafer	4560
	Gerste	4860
Kartoffeln pro Zentner	216	
Erbsen pro Zentner	8640	
1 Merzschaf ohne Fell	8000	
1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht	15000	
1 freies Ferkel	4200	
1 Liter Vollmilch	64,8	
1 Liter Magermilch	26,4	
Heu pro Zentner	240	
Stroh pro Zentner	210	
<b>D. Schnitterloft täglich</b>	576	

III. Vorstehende Werte sind bei der Berechnung des Steuerabzuges vom 21. November 1923 ab zugrunde zu legen. Sie gelten nur für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und greifen in keiner Weise der Bewertung der tatsächlichen Sachbezüge bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zur Veranlagung vor.

Stettin, den 17. November 1923.

Landesfinanzamt Stettin,

Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern.

# Zentrifugen

## und Zubehör

ständig größte Auswahl am Platze.

Bequeme Zahlungsbedingungen.

---

### Ostdeutscher Maschinen-Vertrieb

## Paul Pätzold

Heerstraße 34.      Telephon 206.